

Satzung

LIONS-Club Schrobenhausen-Aichach

(Fassung vom 01.10.2015)

A. Grundlagen

§ 1

- (1) Der LIONS-Club Schrobenhausen-Aichach ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Schrobenhausen.**

- (2) Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111 und des Distrikts 111-BS.
Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.**

§ 2

- (1) Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).**

- (2) Unter dem Leitwort "we serve" setzt sich der Club zum Ziel:**
 - Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs**

freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen;

- **den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten;**
- **die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern;**
- **aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;**
- **die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;**
- **ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln;**
- **einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;**
 - **Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;**
- **bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen;**
- **die Güter menschlicher Kultur zu wahren.**

§ 3

Der Club bekennt sich zu offen gesprochenem Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

B. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird.
§ 14 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.
- (2) Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt.
Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben.
Mitglied kann außer in den Fällen der §§ 9 und 10 nicht werden, wer bereits Mitglied eines Lions-Clubs ist.

§ 5

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:

- a) Zwei Mitglieder (Bürgen) schlagen ein neues Mitglied dem Präsidenten schriftlich mit einer kurzen Vorstellung vor.

Der Präsident läßt zunächst einen etwa bestehenden Aufnahmeausschuß, sodann den Vorstand Stellung nehmen und gibt das Ergebnis zusammen mit dem Vorschlag den Mitgliedern schriftlich oder in der nächsten ordentlichen Club- bzw. Mitglieder-Versammlung mündlich bekannt. Abwesende Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen.

Bedenken gegen die Aufnahme sind gegenüber dem Präsidenten innerhalb einer Frist

von drei Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlags gemäß Buchst. b) zu äußern und zu begründen.

Die Mitglieder stimmen in einer ordentlichen Club- bzw. Mitglieder-Versammlung frühestens nach Ablauf der Frist von drei Wochen, zu der schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Aufnahme eines neuen Mitglieds“ einzuladen ist, über den Vorschlag ab. Stimmen vier der anwesenden Mitglieder gegen eine Aufnahme, ist der Vorschlag abgelehnt.

- e) Die Aufnahme erfolgt nach Zustimmung der Mitglieder gemäß Buchst. d) auf Antrag des aufzunehmenden neuen Mitglieds durch den Vorstand.
- f) Eine Aufnahme soll frühestens nach zwei Gastbesuchen des neu aufzunehmenden Mitglieds erfolgen.
- g) Mit der Aufnahme sind die Bürgen verpflichtet, sich um die Einführung des neuen Mitgliedes zu kümmern.

Die Mitglieder haben über die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens Stillschweigen zu bewahren.

§ 6

- (1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
- (2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:
 - a) passive Mitglieder
 - b) privilegierte Mitglieder
 - c) assoziierte Mitglieder

Ehrenmitglieder

§ 7

- (1) Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, daß das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den

Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.

- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.**

- (3) Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es ist von der Präsenzpflcht befreit und hat lediglich bei clubinternen Angelegenheiten Stimm-recht.
Es darf kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht als Clubdelegierter bestimmt werden.**

§ 8

- (1) Privilegiertes Mitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohen Alters oder aus sonstigem triftigen Grund seinen aktiven Stand aufgeben muß.**

- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.**

- (3) Ein privilegiertes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es ist von der Präsenzpflcht befreit. Es darf kein Lions-Amt bekleiden.**

§ 9

- (1) Ein Lion, der seine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrechterhalten möchte, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Aufenthalt nimmt.**

- (2) Dieser Mitgliedschaftsstatus ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.**

- (3) Ein assoziiertes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat lediglich bei clubinternen Angelegenheiten Stimmrecht; es kann weder für seinen Heimatclub noch für diesen Club als Clubdelegierter bestimmt werden.**
- (4) Ein assoziiertes Mitglied ist nicht dem Multi-Distrikt und Lions Clubs International zu melden, auch nicht auf dem M+A-Bericht.**

§ 10

- (1) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen.
Ein Ehrenmitglied kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.**
- (2) Die Persönlichkeit darf nicht bereits Mitglied des ernennenden Clubs sein.**
- (3) Ein Ehrenmitglied hat keine Club-Beiträge zu entrichten und hat keine Präsenzplicht. Es hat kein Stimmrecht, darf kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht als Clubdelegierter bestimmt werden.**
- (4) Für ein Ehrenmitglied sind die internationalen sowie die Multi-Distrikts- und Distrikts-Beiträge abzuführen.**

§ 11

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (§ 12) oder Ausschluß (§ 13).

§ 12

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären.

Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.

§ 13

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder**
- b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstoßen oder sein Ansehen geschädigt hat oder**
- c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.**

(2) Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen oder - bei längerer Ortsabwesenheit - eines anderen Lions-Clubs besucht hat und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten.

Der Beschluß ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von drei Monaten das Ehrenverfahren nach der

Ehrenordnung des Multi-Distrikts 111 beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Ehrenverfahren angerufen werden.

§ 14

- (1) Mitglieder eines anderen Lions-Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.

- (2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, werden sie auf ihren Antrag und auf Empfehlung ihres bisherigen Clubs als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmenden Clubversammlung dagegen- stimmt. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.

Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegenstimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein.

Dem Leo-Club, dem das ausgeschiedene Leo-Mitglied angehörte, und dem für diesen Club bürgenden Lions-Club muß vor der Aufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Diese Regel gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Leo-Club.

C. Zusammenkünfte

§ 15

Das Clubjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 16

Ordentliche Clubversammlungen finden zweimal im Monat statt.

§ 17

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und Herbst einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muß spätestens im Monat März stattfinden.**

- (2) Der Vorstand kann außerdem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Er muß eine solche Versammlung auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.**

- (3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben schriftlich (Post, FAX, E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzählen.**

§ 18

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

D. Organe

§ 19

- (1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.**

- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.**

§ 20

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung im Frühjahr eines jeden Jahres wählt für das folgende Clubjahr**
 - a) den Vorstand**
 - b) zwei Rechnungsprüfer**
 - c) die Delegierten des Clubs zur Distrikt-Versammlung**
 - d) die Delegierten des Clubs zur Multi-Distrikt-Versammlung**
 - e) die Delegierten des Clubs zur International Convention.**

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung im Herbst eines jeden Jahres nimmt den Jahresbericht des Past-Präsidenten,
die Jahresrechnung des Schatzmeisters und
den Bericht der Rechnungsprüfer
für das abgelaufene Clubjahr entgegen.

Sie entscheidet außerdem über die Entlastung des Vorstands.

§ 21

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Für die Einberufung dieser Versammlung gilt § 17 Abs. (3) entsprechend.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag.
Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben sind unzulässig.
- (3) Abstimmungen haben schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn das von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
- (4) Eine Satzungsänderung kann in jedem Fall nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 22

- (1) Der Vorstand, zugleich im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Past-Präsidenten,
dem Sekretär und
dem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht hinzuwählen.

- (2) Der Vorstand kann im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Clubs im Einzelfall Aufgaben auf andere Mitglieder übertragen (Beauftragte), ohne daß diese Vorstandsstatus erlangen.

- (3) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand.
Bei Verhinderung des Präsidenten wird er von den weiteren Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des Abs. (1) vertreten.
Für Beschlüsse des Vorstands gilt § 21 Abs. (2) entsprechend.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, vertreten.
Der Vizepräsident soll gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist.
Die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Clubvermögen.

Ein neu gewählter Präsident soll vor Amtsantritt an einer Informationsveranstaltung des Distrikts teilgenommen haben.

Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig. Der Gründungspräsident kann

für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.

E. Finanzen

§ 23

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung im Frühjahr setzt jeweils den Mitgliedsbeitrag für das folgende Clubjahr fest. Die Höhe bleibt in den Folgejahren bis zu einem neuen Beschluß unverändert.
Der Mitgliedsbeitrag muß die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.**

- (2) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn die Mitgliederversammlung eine solche festgesetzt hat. Sie muß bezahlt sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und Lions Clubs International gemeldet wird.**

§ 24

Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Activities kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 25

- (1) Für den Verwaltungsbereich und für den Activitybereich sind getrennte Konten zu führen.**

Für den Activitybereich kann ein Clubhilfswerk gegründet werden.

Einnahme-Activities sind durch eine gemeinnützige Körperschaft (z. B. Clubhilfswerk) zu veranstalten.

§ 26

Der Club entsendet Delegierte zum Internationalen Congress, zur Multi-Distrikt-Versammlung und zur Distriktversammlung.

Die dafür notwendigen Kosten werden in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen bezuschußt.

F. Schlußbestimmungen

§ 27

- (1) Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.**

- (2) Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einen von ihr zu wählenden dreiköpfigen Schlichtungsausschuß mit der Streitigkeit befassen; im übrigen gilt für seine Zusammensetzung und das Verfahren Artikel XVIII der Satzung des Multi-Distrikt 111 Deutschland und seiner Distrikte entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann aber auch jederzeit die Streitigkeit dem**

**Ehrenausschuß des zuständigen Distrikts zuweisen.
Dies gilt auch für die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen
seinen Ausschluß gemäß § 13 Abs. (5).**

**Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichtungs- oder des Ehrenausschusses obliegt
der Mitgliederversammlung.**

**Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen sonstigen Streitigkeiten in
Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und
der Ehrenordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte
angerufen werden können.**

§ 28

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung bei
Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder
mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen
werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt
wurde.
Im Fall der Beschlußunfähigkeit dieser Versammlung gilt § 21 Abs. (1) Satz 2
entsprechend.**
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem
Vorstand die Liquidation des Clubs.**
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das
Hilfswerk der deutschen Lions e.V. zu übertragen.**

§ 29

**Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, für
Männer in der männlichen Sprachform.**

§ 30

Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Club International, die Satzung des Multi-Distrikts 111-Deutschland mit seinen Distrikten und die Beschlüsse des Governorrats zur Mustersatzung nach Art. XVI § 2 der GD-Satzung sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum deutschen Vereinsrecht ergänzen diese Satzung und gehen ihr im Zweifelsfall vor.